

Brunnen für den privaten Gebrauch zur Bewässerung von Hausgärten

Leitfaden für Bauherren und Planer

Die Entnahme von Grundwasser für die Bewässerung des eigenen Hausgartens ist eine erlaubnisfreie Benutzung. Eine Anzeige reicht hierfür in der Regel aus. Das Anzeigeformular und die erforderlichen beizufügenden Unterlagen finden sie im Anschluss.

Jegliche darüberhinausgehende Nutzung (z.B. gewerbliche Nutzung, Landwirtschaft) unterliegt der Antrags- und Erlaubnispflicht gemäß §§ 8 - 10, 13 und 18 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Grundsätzlich gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes (LWG), dies schließt auch die Gewässeraufsicht nach §§ 100 und 101 WHG ein. Außerdem gilt, je nach Lage bzw. Standort die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung. **Hieraus leitet sich** in der Wasserschutzzone IIIA die Besonderheit ab, dass für die Bohrung eines Gartenbrunnens eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und hierbei die Qualifikation des Bohrunternehmers (W120-1) nachzuweisen ist.

Darüber hinaus sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten:

1. Die Brunnenbohrarbeiten sind so durchzuführen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers eintreten können.
2. Das Entnahmerohr bzw. die Förderpumpe muss mit einem Rückflussverhinderer ausgestattet sein.
3. Die Grundwasserentnahmestelle und eine eventuell daran angeschlossene Leitung darf keine Verbindung zum Trinkwassernetz haben.
4. Die Entnahmestelle und gegebenenfalls weitere Zapfstellen sind mit einem Schild zu versehen, welches die Aufschrift „**Kein Trinkwasser**“ trägt.
5. Eine Einspeisung von Brunnenwasser in die Haus-Installation ohne Zulassung nach Trinkwasserverordnung und Anzeige beim Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises ist unzulässig.
6. Eine Nutzung für die Toilettenspülung und/oder Waschmaschine sowie weitere Nutzungen bei denen eine Einleitung in die städtische Kanalisation erfolgt, sind beim zuständigen Stadtentwässerungsbetrieb anzuzeigen.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Untere Wasserbehörde telefonisch oder während der Besuchszeiten zur Verfügung.

Ansprechpartner

Frau Hismiogullari Tel. 02271 83-17033

Herr Kammerchen Tel. 02271 83-17031

oder per E-Mail unter: 70@rhein-erft-kreis.de

Bestandteile der Anzeige sind:

1. Erläuterungsbericht
2. Angaben zur Entnahmemenge (in m³/h, m³/d und m³/a)
3. Angaben zur Pumpe (Art, Fabrikat, Leistung etc.)
4. Übersichtsplan (Ausschnitt aus Stadtplan)
5. Katasterauszug (Maßstab 1 : 250 bis 1 : 500) mit Eintragung der Entnahmestelle
6. Bohrprofil*
7. Schichtenverzeichnis*
8. Ausbauplan*
9. Zeichnerische Darstellung des unterirdischen/oberirdischen Abschlusses der Entnahmestelle*

* wird in der Regel von der ausführenden Firma erstellt. Diese Angaben können ggf. auch nach Fertigstellung des Vorhabens eingereicht werden.

Rhein-Erft-Kreis,
 Der Landrat
 Amt für technischen Umweltschutz
 Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim



Anzeige

über die Errichtung und Nutzung einer Grundwasserentnahmestelle im privaten Bereich
 ausschließlich zum Zwecke der Bewässerung eines Hausgartens

Betreiber/Eigentümer der Anlage:

Name, Vorname:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Tel.:	
E-Mail:	

Lage der Entnahmestelle:

Straße, Nr.:					
PLZ, Ort:					
Gemarkung:		Flur:		Flurstück(e):	

Bohrung:

Tiefe (m)		Durchmesser Verrohrung (cm)		Wasser unter Gelände (m)	
Ausführende Bohrfirma					

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die für den Antrag erforderlichen Angaben werden gemäß § 88 WHG und § 89 LWG in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW erhoben, um überprüfen zu können, ob und wie die Gewässerbenutzung realisiert werden kann. Eine Übermittlung an andere Fachbehörden und Dienststellen ist möglich.